



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/016/2024**

Geschäftsbereich
Landrat

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Kreistag des Landkreises Görlitz	04.09.2024	Entscheidung	öffentlich

TOP **Wahl Verbandsräte in die Verbandsversammlung Kommunaler
Sozialverband Sachsen**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Görlitz wählt drei Verbandsräte in die Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.

Thomas Gampe

Sabine Fiedler

Roland Höhne

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung

Die zum Freistaat Sachsen gehörenden Landkreise und Kreisfreien Städte bilden den Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV). Der KSV Sachsen ist überörtlicher Träger der Sozialhilfe und [überörtliche Betreuungsbehörde](#). Er ist zuständig für Aufgaben u. a. nach dem [Landesjugendhilfegesetz](#) sowie im Rahmen von Aufwendungen für Investitionen und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen nach dem [Pflegeversicherungsgesetz \(SGB XI\)](#) und erfüllt die Aufgaben des [Integrationsamtes](#) aus dem Schwerbehindertenrecht sowie dem [Sozialen Entschädigungs- und Fürsorgerecht](#).

Die gesetzliche Vorschrift für die Wahl der Verbandsräte ist geregelt im § 8 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen (Neufassung) vom 13. Februar 2024 (SächsGVBl. S. 160, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2024 (SächsGVBl. S. 325).

Auszug

**aus dem Gesetz über den Kommunalen Sozialverband Sachsen (SächsKomSozVG)
§ 8 Absätze 1-3**

§ 8

Zusammensetzung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsrätinnen und Verbandsräten. Diese werden von den Kreistagen und von den Stadträten der Kreisfreien Städte unverzüglich nach jeder Kreistags- und Stadtratswahl für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Vertreter weiter.

(2) Aus dem Gebiet jeder Mitgliedskörperschaft ist je begonnene 100 000 Einwohner ein Verbandsrat zu wählen. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen vom 31. Dezember des vorvergangenen Jahres.

Frau Martina Weber, 2. Beigeordnete und Herr Thomas Gampe, 1. Beigeordneter begleiten das Amt als Verbandsrat im Landkreis Görlitz schon mehrere Legislaturperioden.

(3) Wählbar zur Verbandsrätin und zum Verbandsrat ist, wer am Wahltag in den Landtag wählbar ist. Nicht wählbar sind Bedienstete des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen oder der Rechtsaufsichtsbehörden. Aus der Verbandsversammlung scheiden die Verbandsrätinnen und Verbandsräte aus, bei denen während der Wahlperiode der Verlust der Wählbarkeit eintritt. Satz 3 gilt entsprechend, wenn Verbandsrätinnen und Verbandsräte ihr Mandat in der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds verlieren oder wenn sie als Inhaberin oder Inhaber eines kommunalen Wahlamtes des Verbandsmitglieds nach Ablauf der Amtszeit nicht in diesem bestätigt werden. Die Feststellung über das Ausscheiden trifft die Verbandsversammlung. Scheidet eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat während der Wahlperiode aus, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Gemäß den Angaben des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen betrug die Einwohnerzahl am 31.12.2023 im Landkreis Görlitz insgesamt 248.479 Einwohner. Somit sind 3 Verbandsräte zu wählen.